

Satzung

des

Genossenschaftlichen Prüfverbandes Halle/Saale e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2003
Prüfungsrecht für Sachsen-Anhalt seit 29.05.2003
Prüfungsrecht auch für Thüringen seit 25.11.2003

Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz und Zweck des Prüfungsverbandes

- § 1 Name
- § 2 Sitz und Verbandsgebiet
- § 3 Zweck und Aufgaben

II. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Prüfungsverbandes

- § 8 Organe des Prüfungsverbandes
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand

IV. Prüfungswesen

- § 11 Ausübung der Prüfungstätigkeit

V. Rechnungswesen

- § 12 Geschäftsjahr, Mitgliederbeiträge und Gebühren
- § 13 Jahresrechnung, Haushaltsplan
- § 14 Prüfung des Verbandes

VI. Schlußbestimmungen

- § 15 Liquidation
- § 16 Rechtskraft der Satzung
- § 17 Sonstige Bestimmungen
- § 18 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

I. Name, Sitz und Zweck des Prüfungsverbandes

§ 1

Name

- (1) Der Prüfungsverband führt den Namen „Genossenschaftlicher Prüfverband Halle/Saale e.V.“ (nachfolgende als Prüfungsverband bezeichnet)
- (2) Er ist Prüfungsverband im Sinne des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 01. Mai 1889, §§ 53 – 64c (GenG) und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Ihm wurde vom Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt am 23. Mai 2003 das Prüfungsrecht auf der Grundlage des § 63 GenG verliehen.

§ 2

Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Sitz des Prüfungsverbandes ist Halle / Saale.
- (2) Das Verbandsgebiet umfaßt das Territorium des Landes Sachsen-Anhalt und des Landes Thüringen.
- (3) Das Verbandsgebiet kann auf andere Bundesländer erweitert werden, wenn das im Benehmen der Landesbehörden der beteiligten Länder erfolgt.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Zielsetzung des Prüfungsverbandes ist auf die Prüfung der Verbandmitglieder sowie auf die Wahrnehmung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder zur Förderung des Genossenschaftswesens gerichtet. Dies geschieht insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- a. die Prüfung der Genossenschaften nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Satzung,
 - b. die Vertretung der Interessen der Mitglieder in wirtschaftlichen Angelegenheiten,
 - c. die fachliche Beratung und Betreuung der Verbandmitglieder in genossenschaftlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten,
 - d. der Verband kann Schulungseinrichtungen unterhalten, um Führungskräfte und Mitarbeiter der Verbandmitglieder sowie Verbandsmitarbeiter fortzubilden.
- (2) Der Zweck des Prüfungsverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Der Prüfungsverband kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke auch an einem anderen Verband beteiligen. Er kann Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen, die seinen Mitgliedern dienen.
- (4) Der Prüfungsverband kann in besonderen Fällen Vereinbarungen mit prüfungsberechtigten natürlichen oder juristischen Personen zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 a) dieser Satzung abschließen. Für die Sicherung der Beratung gemäß § 3 Abs. 1 c) kann der Prüfungsverband Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften oder Rechtsanwälte heranziehen.

ii. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können eingetragene Genossenschaften sein. Ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform können auch solche Unternehmen Mitglied sein, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall die für die Verleihung zuständige oberste Landesbehörde: Sie kann darüber hinaus Ausnahmen von § 63 b Abs. 1 Satz 1 GenG erlassen. Mitglieder müssen ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit den Aufgaben des Prüfungsverbandes verbunden fühlen und deren Aufnahme in den Prüfungsverband dessen Ziele fördert. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall die für die Verleihung zuständige oberste Landesbehörde: Sie kann darüber hinaus Ausnahmen von § 63 b Abs. 1 Satz 1 GenG erlassen. Mitglieder müssen ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Aufnahmebeschluß des Vorstandes. Die Aufnahme neuer Mitglieder soll nur abgelehnt werden, sofern dies aus Gründen im Unternehmen des Antragstellers oder aufgrund entgegenstehender Interessen des Verbandes geboten ist. Gegen einen ablehnenden Beschluß, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Er ist an den Verband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Sie ist zum Schluß des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind grober Verstoß gegen die Interessen des Prüfungsverbandes oder seiner Satzung sowie der Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft oder die Feststellung, daß diese von Anfang an nicht vorlagen. Der Ausschluß wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Vom Tage der Absendung der Mitteilung über den Ausschluß an das Mitglied ist dieses nicht mehr berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch beschließt die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Prüfverbandes.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte (Anzahl und Stimmen der Ausnahme/Fördermitglieder dürfen diejenigen der eingetragenen Genossenschaften nicht überwiegen).
- (2) Die Mitglieder können die sich aus der Satzung ergebenden Rechte, insbesondere
 - a) die Vornahme von Prüfungen oder Beratungen durch den Prüfungsverband in dem durch das Gesetz oder die Satzung festgelegten Umfang,
 - b) sonstige Leistungen des Prüfungsverbandes nach Maßgabe dieser Satzungin Anspruch nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt,
 - a) die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - b) durch ihre Vertreter an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung auszuüben,
 - c) nach Maßgabe der entsprechenden Satzungsbestimmungen Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen,
 - d) rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluß des Verbandes einzusehen.

Anzahl und Stimmen der Ausnahme/Fördermitglieder dürfen diejenigen der eingetragenen Genossenschaften nicht überwiegen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
 - b) sich den vom Prüfungsverband angesetzten Prüfungen zu unterziehen und alle mit der Prüfung zusammenhängenden gesetzlichen oder satzungsgemäßen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und darüber zu berichten,
 - c) dem Prüfungsverband die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen,
 - d) dem Prüfungsverband rechtzeitig von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine grundlegende Umstellung des Geschäftsbetriebes, eine Verschmelzung, Auflösung oder Umwandlung bzw. eine beabsichtigte Satzungsänderung hinzielen und eingetragene Veränderungen im Vorsitz des Aufsichtsrates und im Vorstand baldmöglichst mitzuteilen,
 - e) die Zahlungen gemäß der Gebührenordnung zu leisten.

3. Organe des Prüfungsverbandes

§ 8

Organe des Prüfungsverbandes

Organe des Prüfungsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Prüfungsverbandes. Ihr gehören alle Mitglieder an. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Größe des Unternehmens eine Stimme. Die Genossenschaft kann nur durch ein Mitglied seines Vorstandes oder einen Prokuristen vertreten werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Entscheidungen:
- die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - die Genehmigung des Haushaltsplans
 - die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlußfassung zur Deckung eines Jahresfehlbetrages
 - die Beschlußfassung über alle ihr vom Vorstand vorgelegten oder auf Antrag der Mitglieder zur Beschlußfassung angekündigten Anträge,
 - die Beschlußfassung über den Widerruf der Bestellung zu Mitgliedern des Vorstandes,
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlußfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes.
 - die Festlegung und Änderung der Gebührenordnung
 - die Beschlußfassung über Umlagen
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit mindestens zweiwöchentlicher Frist einberufen. Verlangt es mindestens der zehnte Teil der Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen und bei Verbandsauflösung, bei Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und zur Deckung eines Jahresfehlbetrages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Prüfungsverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 1, höchstens 4 Personen. Dem Vorstand muß mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören. Bei drei oder vier Vorstandsmitgliedern muß die Zahl der Wirtschaftsprüfer überwiegen. Im Vorstand dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, Liquidatoren oder Angestellte einer zu prüfenden Genossenschaft sein (§ 56 GenG).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung berufen. Wünscht ein Mitglied des Vorstandes die vorzeitige Entbindung von seinen Funktionen oder kommt er den Aufgaben nicht nach, die er im Verbandsinteresse wahrzunehmen hat, so kann er von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Prüfungsverband gerichtlich und außergerichtlich, er ist gesetzlicher Vertreter des Prüfungsverbandes. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Prüfungsverband gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

iv. Prüfungswesen

§ 11

Ausübung der Prüfungstätigkeit

- (1) Der Prüfungsverband übt seine Prüfungstätigkeit aufgrund der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Berufsauffassung der Wirtschaftsprüferordnung unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus.
- (2) Insbesondere hat der Prüfungsverband seine Feststellungen, Beurteilungen und Entscheidungen frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichten, die seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit beeinträchtigen können, zu treffen.
Er hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn seine Unabhängigkeit gefährdet ist oder er sich befangen fühlt. In diesem Falle hat er jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den Bestimmungen über die gesetzlichen Prüfungen der ihm angeschlossenen Genossenschaften oder Unternehmen Rechnung getragen wird.
- (3) Der Prüfungsverband hat über Kenntnisse von Tatsachen oder Umständen, die ihm bei seiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

v. Rechnungswesen

§ 12

Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (3) Der Verband finanziert sich über Gebühren und Umlagen. Die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Gebührenordnung soll Regelungen über Prüfungsgebühren, Gebühren für die Vertretung der Mitgliederinteressen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und die fachliche Beratung und Betreuung enthalten. Ein darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf kann im Einzelfall durch eine Umlage gedeckt werden.
- (4) Über den Ausgleich eines nicht zu deckenden Jahrsfehlbetrages entscheidet und beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Jahresrechnung, Haushaltsplan

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu erstellen. Dabei sind die für Vereine geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat zu Beginn des Kalenderjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Eine Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Verteilung von Vermögen darf nur im Rahmen der Liquidation unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften erfolgen.

§ 14

Prüfung des Verbandes

Der Verband unterliegt der Prüfung durch einen Prüfungsverband bzw. eine externe Wirtschaftsprüfungseinrichtung. Ein Beitritt zum Spitzenverband der Genossenschaften- und Raiffeisenverbände (DGRV) ist vorgesehen. Bis zur Aufnahme in diesen Verband wird die Prüfung durch einen Prüfer für Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 3 WPO durchgeführt.

vi. Schlußbestimmungen

§ 15

Liquidation

- (1) Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so erfolgt die Liquidation unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand.
- (2) Ein nach Befriedigung der Gläubiger, Abwicklung der Geschäfte und durchgeführter Verwertung der Vermögensgegenstände verfügbares restliches Vereinsvermögen ist nach Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB) einer der Förderung des Genossenschaftswesens dienenden gemeinnützigen Organisation zuzuwenden. Über die begünstigte Organisation entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Rechtskraft der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde von den Mitgliedern am 24. Juni 2003 beschlossen.
- (2) Die vorliegende Satzung wird dem Registergericht Halle/Saalkreis eingereicht und tritt mit der Eintragung ins Vereinregister in Kraft.
- (3) Diese Satzung ist dem Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vorzulegen.
- (4) Änderungen der Satzung sind nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung beim Vereinsregister anzumelden sowie dem Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vorzulegen.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Halle/Saale.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so gilt an ihrer Stelle, soweit von gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden kann, eine Regelung des Inhaltes, die dem Zweck des unwirksamen Passus im Rahmen des gesetzlich Zulässigen inhaltlich möglichst nahe kommt.

§ 18

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Förmliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen sollen in einer Verbandszeitung und einer landesweiten/überregionalen Tageszeitung erfolgen.

Die Satzungsänderung in § 2 Abs. 2 tritt mit der Verleihung des Prüfungsrechts auch durch das Land Thüringen in Kraft.

Halle, den